

Jugendarmut wirksam bekämpfen

bewilligen. Sie sollen mit Vereinen und Trägern aus dem Bereich Sport, Kultur, Bildung und Lernförderung sowie den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kooperieren. Schulen sollen -bezogen auf den Einzelfall- eng mit den Jobcentern kooperieren.

Faktisch bedeutet dies, dass die Jobcenter für ihre Klientel Funktionen wahrnehmen sollen, die eindeutig in der Zuständigkeit des Jugendamtes liegen. Die Jugendämter verfügen über die fachliche Kompetenz und Erfahrung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wie Beratung der Eltern sowie Planung und Koordinierung der Angebote. Für diese Bereiche bringen die Fachkräfte in den Jobcentern weder die Ausbildung noch die Kompetenz mit. Zudem würden Doppelstrukturen geschaffen und ein hoher zusätzlicher Abstimmungsbedarf zwischen den Institutionen entstehen.

Deshalb fordert die BAG KJS, die Teilhabe- und Bildungsleistungen in die Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe zu legen. Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann sie in ihren bestehenden Kooperationsstrukturen mit den Trägern der freien Jugendhilfe Bedarfsplanung und Jugendhilfeplanung eng miteinander verzahnen und Synergien nutzen. So könnten Unterstützungs-, Betreuungs- und Beratungsleistungen der Jugendhilfe sinnvoll mit den Angeboten der Jugendverbände, Sportvereine, Bildungseinrichtungen sowie mit gemeinwesenorientierten Angeboten verknüpft werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch den kommunalen Träger unter Verwendung von Bundesmitteln müsste wie bei den Kosten der Unterkunft aus dem SGB II ermöglicht werden.

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche sind aus Sicht der BAG KJS nicht nachvollziehbar. Sie orientieren sich offensichtlich nicht am tatsächlichen Bedarf, sondern sind prozentual vom Familieneinkommen aus der Verbrauchs- und Einkommensstichprobe der Familien abgeleitet.

Ein Beispiel, warum dies nicht sachgerecht sein kann, sind die Ausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur. Hierfür stehen für 0-6-jährige bei den regelbedarfsrelevanten Ausgaben 35,93

Die jetzige Sanktionspraxis verschärft das Problem der Jugendarmut, anstatt die Integration junger Menschen aus dem SGB II zu fördern. Sanktionen dürfen sich nicht auf die Streichung von Leistungen beschränken. Vielmehr sind bei etwaigen Pflichtverletzungen unmittelbare pädagogische Interventionen sinnvoll, die Jugendliche unterstützen und ihnen Perspektiven eröffnen.

Die BAG KJS fordert die politischen Entscheidungsträger auf, die Reform des SGB II dazu zu nutzen, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung der Kinder- und Jugendarmut in Deutschland zu leisten und so die Teilhabe und gesellschaftliche Integration sozial Benachteiligter zu fördern.

Die für die nächsten Jahre vorgesehenen Kürzungen im Eingliederungstitel SGB II von bis zu einem Drittel gefährden die Integration benachteiligter Jugendlicher. Für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche ist ein individuelles Angebot an Hilfeleistungen unverzichtbar. Die BAG KJS fordert daher die politischen Verantwortlichen auf, benachteiligte Menschen nicht durch massive Sparvorhaben weiter ins Abseits zu drängen.

Fulda, 13.10.2010

Beschluss der Mitgliederversammlung der BAG KJS

durchblicken > eingreifen > ändern

Jugendarmut entschlossen bekämpfen!

Eine Kampagne der Katholischen Jugendsozialarbeit gegen Jugendarmut

jugendarmut

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V. ist ein Zusammenschluss von 8 bundeszentralen Organisationen und 8 Landesarbeitsgemeinschaften. Sie vertritt anwaltschaftlich die Interessen von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen in Politik, Kirche und Gesellschaft. Dazu zählen auch und vor allem diejenigen jungen Menschen, die von Armut bedroht oder betroffen sind.